

**Allgemeine Vertragsbestimmungen
für die Benützung des Service**

xSMS/xMMS/xMobile /xMMS/xMobile

Januar 2009

Der vorliegenden Allgemeinen Vertragsbestimmungen für den Service **xSMS/xMMS/xMobile** beinhalten die Grundregeln, welche integraler Bestandteil jeder Vereinbarung bezüglich des Services **xSMS/xMMS/xMobile** (im folgenden als **xSMS/xMMS/xMobile**-Verträge bezeichnet) zwischen dem Kunden (Servicelieferungsvertrag) oder Dienstleistungsanbieter (Inhaltslieferungsvertrag) einerseits und XENTRAN andererseits sind. Jedwede vorgängige mündliche oder schriftliche Vereinbarung wird durch den Abschluss eines **xSMS/xMMS/xMobile**-Vertrages ersetzt.

xentran communications ag (XENTRAN) ist eine Aktiengesellschaft und Eigentümerin der Marke **xSMS/xMMS/xMobile**. XENTRAN betreibt auf seiner zentralen Plattform den Service **xSMS/xMMS/xMobile** durch die der Kunde den Inhalt seiner SMS-Dienstleistungen kreieren, herstellen, verwalten und ausbauen kann.

Der Kunde ist eine physische oder juristische Person, die eine Palette von SMS-Dienstleistungen, die einen gewissen Mehrwert aufweisen, kreieren und anbieten möchte, um mittels der Mobilfunkbetreiber in der Schweiz Einkünfte zu erwirtschaften.

Der Dienstleistungsanbieter ist eine physische oder juristische Person, die ihrer Kundschaft eine Anzahl gebrauchsfertiger Mobil-Service, die einen eigens dafür entworfenen Inhalt versenden, anbieten möchte; die über ein speziell für die Ausstrahlung über Mobilfunknetze entworfenes Mittel zur Herausgabe und Veröffentlichung sowie eine integrierte Verrechnungsmöglichkeit „nach Bedarf“ der über die Mobiltelefonnetze in der Schweiz veröffentlichten Inhalte verfügen möchte. Der Dienstleistungsanbieter ist mit XENTRAN über einen **xSMS/xMMS/xMobile**-Inhaltslieferungsvertrag verbunden.

Jede physische oder juristische Person, welche die Service und vor allem das *Mobilservice* des Dienstleistungsanbieters benützen möchte, muss einen **xSMS/xMMS/xMobile** Servicelieferungsvertrag mit XENTRAN abschliessen.

Der vorliegende Allgemeinen Vertragsbestimmungen haben die Erlaubnis zur Benützung des Service **xSMS/xMMS/xMobile** durch den Kunden oder Dienstleistungsanbieter, die Umschreibung der Voraussetzungen zu denen dieser Service benützt werden darf sowie ein Modell zur Aufteilung der erwirtschafteten Erträge zwischen dem Kunden oder Dienstleistungsanbieter und XENTRAN zum Gegenstand.

A. Definitionen

- Der Service **xSMS/xMMS/xMobile** erlaubt dem Kunden dank seines Zugangsrechtes auf eine per Internet mit der XENTRAN Plattform kommunizierende Verwaltungsschnittstelle über die Funktionen «push» und «pull» über seine SMS-Dienstleistungen zu verfügen.
- **SMS MT** (SMS Mobile Terminated) sind die von den Mobilfunkabonnenten empfangenen SMS.
- **SMS MO** (SMS Mobile Originated) sind die von den Mobilfunkabonnenten gesendeten SMS.
- Der **autorisierte Benutzer** ist der Mobilfunkabonnent, der die SMS-Dienstleistungen des Kunden kennt und der, indem er ein SMS MO schickt, dauerhaft oder einstweilen die SMS-Dienstleistungen des Kunden in Anspruch nehmen möchte.
- **Mobilservice** ist ein Informationsservice des Dienstleistungsanbieters, das technisch dank den Lösungen von XENTRAN betrieben werden kann und über das alle Kunden der Dienstleistungsanbieter verfügen können.
- Die **Schnittstelle xSMS/xMMS/xMobile** ist ein Dialogvektor zur operativen Plattform von XENTRAN, via Internet, die es dem Dienstleistungsanbieter erlaubt, sein Service *Mobilservice* zu veröffentlichen und zu verwalten.
- Eine **Übertragung** wird jedes Mal von **xSMS/xMMS/xMobile** ausgeführt, wenn eine Anfrage eines autorisierten Benutzers betreffend eine Dienstleistung des Kunden oder Dienstleistungsanbieters bearbeitet wird.
- **Micro Abrechnung** ist der vom Mobilfunkbetreiber den Abonnenten für die im Zusammenhang mit den Dienstleistungen des Kunden oder Dienstleistungsanbieter mittels **xSMS/xMMS/xMobile** verschickten SMS MT verrechnete Betrag.

- Eine **Retrozession** ist der von den Mobilfunkbetreibern an XENTRAN retrozedierte Anteil an der Micro-Abrechnung.
- Die **Aufteilung der erwirtschafteten Erträge** erfolgt mittels eines Aufteilungsschlüssels, durch den der Anteil an der von XENTRAN dem Kunden oder Dienstleistungsanbieter geschuldete **Retrozession** berechnet wird.

B. SMS-Dienstleistungen

1. Im Allgemeinen

Information über die Natur der zu verschickenden Inhalte und Dienstleistungen

Der Kunde oder Dienstleistungsanbieter beschreibt XENTRAN die Dienstleistungen sowie die Natur der Inhalte, die er anbieten möchte. XENTRAN muss über jede Änderung mindestens 30 Tage vor der Versendung der abgeänderten Dienstleistungen informiert werden. XENTRAN behält sich das Recht vor, die Verwirklichung der vorgeschlagenen Dienstleistungen abzulehnen.

Inhalt von Drittparteien

Der Kunde oder Dienstleistungsanbieter, der über gebrauchsfertige Dienstleistungen und Inhalte verfügen möchte, erhält das Gebrauchs- und Veröffentlichungsrecht mit der Unterzeichnung der diesbezüglichen Beilagen im Anhang zu einem **xSMS/xMMS/xMobile**-Vertrag.

Verrechnung der Dienstleistungen

Der Kunde oder Dienstleistungsanbieter bestimmt im Einvernehmen mit XENTRAN den auf die per **xSMS/xMMS/xMobile** zu verschickenden SMS-Dienstleistungen anzuwendenden Tarif. Die Kriterien zur Berechnung dieses Tarifs sind im **xSMS/xMMS/xMobile**-Vertrag oder seinen Beilagen enthalten. Die so berechneten Tarife dienen der Micro Abrechnung als Grundlage.

Kurznummer

Der Kunde oder Dienstleistungsanbieter kann die von XENTRAN vorgeschlagenen allgemeinen Kurznummern benutzen. Sofern der Kunde eine spezielle andere als die von XENTRAN vorgeschlagene Kurznummer wünscht, bildet dies Gegenstand einer speziellen Bestimmung im **xSMS/xMMS/xMobile**-Vertrag. In allen Fällen verbleiben die Mobilfunkbetreiber die einzigen Eigentümer der Kurznummern. Deswegen kann XENTRAN dem Kunden oder Dienstleistungsanbieter nicht garantieren, dass ihm die Kurznummern definitiv zugeteilt werden.

Aufteilung der Erträge

XENTRAN zahlt den Anteil des im **xSMS/xMMS/xMobile**-Vertrag oder seinen Beilagen definierten Retrozessionsbetrages an den Kunden oder Dienstleistungsanbieter. Der anhand dieses Aufteilungsschlüssels von XENTRAN an den Kunden oder Dienstleistungsanbieter geschuldete Betrag beinhaltet sämtliche Steuern (inklusive Mehrwertsteuer), Taxen und anderweitige Unkosten.

Die Aufteilung der Erträge steht in keinerlei Zusammenhang mit der möglichen Verrechnung der SMS MO an die Abonnenten, selbst wenn diese Gegenstand einer Retrozession sein sollte.

Gestaltungszwänge

Die Mobilfunkbetreiber legen zum Schutz der endgültigen Kunden vor Missbrauch Gestaltungszwänge für die Service fest, wobei diese Gestaltungszwänge je nach Servicetyp unterschiedlich sind. Die Service des Kunden oder Dienstleistungsanbieters werden andauernd und automatisch gemäss den von den Mobilfunkbetreibern aufgestellten Verpflichtungen konfiguriert. XENTRAN hält eine Liste der Verpflichtungen zu Handen des Kunden oder Dienstleistungsanbieters bereit.

2. Zusätzliche Bestimmungen für den Dienstleistungsanbieter

Zugriff des Dienstleistungsanbieters auf technische Lösungen und Infrastruktur

XENTRAN liefert dem Dienstleistungsanbieter als gebrauchsfertiges Modell, den Zugang zu allen technischen Lösungen, die notwendig sind für den Versand, die Unterbringung, den Betrieb und den Vertrieb von Mobildienstleistungen der letzteren. XENTRAN gewährleistet Wartung und Unterstützung.

Zugriff eines Kunden des Dienstleistungsanbieters auf technische Lösungen und Infrastruktur

XENTRAN ist dafür verantwortlich, die Inhalte der Mobildienstleistungen auf adäquate Weise vom Dienstleistungsanbieter zum Kunden zu befördern. XENTRAN gewährleistet auch die Wartung und technische Unterstützung, die zur adäquaten Nutzung der Mobildienstleistungen des Dienstleistungsanbieters durch einen Kunden notwendig ist.

Technischer Betrieb

XENTRAN ist für den technischen Betrieb des *Mobilservices* verantwortlich. Der Betrieb wird von der zentralen Plattform von XENTRAN aus wahrgenommen, mit der sich der Dienstleistungsanbieter per Internet verbindet.

Verfügung über Herausgabe- und Serviceverwaltungshilfsmittel

XENTRAN stellt dem Dienstleistungsanbieter einen gesicherten Zugang zu seiner zentralen Plattform zu Verfügung. Durch diesen Zugang kann der Dienstleistungsanbieter seine Inhalte veröffentlichen und seine Service verwalten.

C. Rechte und Pflichten von XENTRAN

1. Im Allgemeinen

Verbindungen zu den Mobilnetzen der Mobilfunkbetreiber in der Schweiz

Über ihre zentrale Plattform eröffnet XENTRAN dem Kunden oder Dienstleistungsanbieter eine adäquate technische Verbindung zu den Serviceplattformen der Mobiltelefonbetreiber in der Schweiz. Ausgestattet mit Tarifgestaltungsprogrammen für jeden Betreiber, kann vor allem der Dienstleistungsanbieter oder sein Kunde über die Plattform XENTRAN den Konsum ihrer Dienstleistungen mittels einer Funktion „nach Bedarf“ dem mobilen Benutzer verrechnen.

Bericht

XENTRAN erstellt zu Handen des Kunden oder Dienstleistungsanbieters einen monatlichen Bericht, der die Anzahl der vom Kunden oder Dienstleistungsanbieter per **xSMS/xMMS/xMobile** verschickten SMS MT (unter Ausschluss der SMS MO) enthält. Der Bericht wird auf der Basis aller über die Dienstleistungen des Kunden oder Dienstleistungsanbieters abgewickelten und per **xSMS/xMMS/xMobile** verschickten SMS-Nachrichten erstellt. Der Kunde oder Dienstleistungsanbieter nimmt zur Kenntnis, dass nur die periodisch von den Mobilfunkbetreibern herausgegebenen und XENTRAN übergebenen Statistiken zur Berechnung des Anteils am Retrozessionsbetrag herangezogen werden. Die von XENTRAN herausgegebenen Statistiken haben nur Informationswert.

Bezahlung

XENTRAN schuldet dem Kunden oder Dienstleistungsanbieter die auf der Basis der Ertragsaufteilung im monatlichen Bericht berechneten Beträge, unter Abzug der vom Mobiltelefonbetreiber am Ende eines Geschäftsjahres für die unbezahlten den Kunden oder Dienstleistungsanbieter betreffenden Verbindungen getätigten Abzüge. Zu diesem Zwecke erstellt XENTRAN auf der Grundlage des

monatlichen Berichts und den im **xSMS/xMMS/xMobile**-Vertrag oder seinen Beilagen enthaltenen Kriterien zur Ertragsaufteilung eine Kreditnote zu Händen des Kunden.

Aufbewahrung

Sämtliche SMS-Übertragungen des Kunden oder Dienstleistungsanbieters werden permanent und für eine Dauer von 6 Monaten von XENTRAN abgespeichert.

Operative Zuverlässigkeit der Mobilfunknetze

Der Kunde oder Dienstleistungsanbieter wird hiermit in Kenntnis davon gesetzt, dass zur Abwicklung sämtlicher über **xSMS/xMMS/xMobile** ausgeführter Übertragungen die Mobilfunknetze der drei in der Schweiz zugelassenen Mobilfunkbetreiber verwendet werden. XENTRAN übernimmt keine Haftung für allfällige direkte oder indirekte Schäden, die sich aus einer auf Grund von Störungen im einen oder anderen Mobilfunknetz auftretenden verspäteten oder verhinderten SMS-Übertragung des Kunden ergeben könnten.

Technische Hilfe

Die technische Abteilung von XENTRAN unterstützt den Kunden oder Dienstleistungsanbieter in seinen Anstrengungen, die Schnittstelle zu **xSMS/xMMS/xMobile** herzustellen. Die technische Abteilung steht während der ordentlichen Büroöffnungszeiten (Montag bis Freitag von 9h bis 17h) zur Verfügung. Ausserhalb dieser Zeiten kann XENTRAN im Notfall telefonisch erreicht werden. Angaben über die Hotline Nummer werden von XENTRAN über die Service Webseite kommuniziert. XENTRAN behält sich das Recht vor, jede eigens vom Kunden oder Dienstleistungsanbieter verlangte und nicht auf einen Defekt der XENTRAN-Plattform zurückzuführende Intervention gemäss dem im **xSMS/xMMS/xMobile**-Vertrag oder seinen Beilagen enthaltenen Tarif zu verrechnen.

Sicherheit

Der Kunde oder Dienstleistungsanbieter ist alleine verantwortlich für die Zugangscodes zu den von ihm angebotenen Dienstleistungen und für den Gebrauch der davon gemacht wird. XENTRAN übernimmt keine Haftung für den Fall, dass ein unautorisierter Dritter auf Grund der Zugangscodes Zugriff auf die vom Kunden angebotenen Dienstleistungen hätte.

Diese Bestimmung findet analog Anwendung auf die dem Kunden oder Dienstleistungsanbieter von XENTRAN überlassenen Zugangscodes für den Zugriff auf die Plattform von XENTRAN.

Die dem Kunden oder Dienstleistungsanbieter von XENTRAN zur Verfügung gestellte Schnittstelle zur Serviceverwaltung kann von XENTRAN jederzeit geändert werden. Dieses Mittel dient ausschliesslich der Verwaltung von Services und die darauf veröffentlichten Informationen stellen in keinem Fall eine Berechnungsbasis für die Bezahlung des Kunden oder Dienstleistungsanbieters dar und dürfen nicht schriftliche Erlaubnis von XENTRAN an ein Datenveröffentlichungsservice ausserhalb der Plattform **xSMS/xMMS/xMobile** angeschlossen werden.

Journalistischer Inhalt

XENTRAN hat keinerlei Ansprüche auf den journalistischen Inhalt, der die Dienstleistung *Mobilservice* durchläuft. Sie kann darüber zu keinem anderen Zwecke als jenem im vorliegenden Vertrag umschriebenen verfügen.

Verbot die Kundendaten zu benützen

Im Falle einer regulären oder einer auf Grund eines Fehlverhaltens einer der Vertragsparteien erfolgenden Vertragsauflösung zwischen XENTRAN und dem Kunden oder Dienstleistungsanbieter,

ist es XENTRAN verboten, die über die Dienstleistungsbenutzer des Kunden erhaltenen Daten zu seinen eigenen Gunsten zu verwenden.

Neuerster Stand der technischen Lösungen und Kompatibilität mit den neuen Technologien auf dem Markt

XENTRAN verpflichtet sich, seine technischen Lösungen adäquat weiterzuentwickeln, dies vor allem, um dem Kunden oder Dienstleistungsanbieter zu erlauben, Mobildienstleistungen anzubieten, die perfekt kompatibel sind mit den neuesten technischen Möglichkeiten der Marktteilnehmer (Mobilbetreiber, Hersteller von Mobiltelefonen, etc.). Gewisse Entwicklungen, die als aussergewöhnlich eingestuft werden müssen, können eine besonders nachhaltige Anstrengung von XENTRAN erfordern. In diesem Fall muss vorher ein Vertrag über diese Weiterentwicklungen zwischen den Parteien geschlossen werden.

2. Im Zusammenhang mit dem Dienstleistungsanbieter

Getreuliche Lieferung der Leistungen

XENTRAN ist verantwortlich, die Inhalte des Dienstleistungsanbieters an die von ihm bezeichneten Kunden zu liefern und zwar zu den in den vorliegenden Allgemeinen Vertragsbestimmungen oder im **xSMS/xMMS/xMobile**-Vertrag oder seinen Beilagen enthaltenen Bestimmungen.

Benutzungsrechte des Namens der Dienstleistung *Mobilservice*

XENTRAN ersucht um ausdrückliche Genehmigung des Dienstleistungsanbieters vor jedem Gebrauch des Namens der Dienstleistung *Mobilservice* in ihren eigenen Unterlagen oder Kommunikationsmitteln.

Automatische Synchronisierung der Inhalte (Option)

Auf Anfrage des Dienstleistungsanbieters kann XENTRAN ihn ermächtigen, seinen Inhalt direkt (ohne die oben erwähnten Hilfsmittel zu benutzen) durch automatische Synchronisierung zwischen der Plattform zur Verwaltung des Inhalts des Dienstleistungsanbieters und der Plattform von XENTRAN herunterzuladen. Dieser Punkt bedarf jedoch einer speziellen Weiterentwicklung. Die damit verbundenen Entlohnungsmodalitäten müssen vorher von beiden Parteien akzeptiert und im **xSMS/xMMS/xMobile**-Vertrag oder seinen Beilagen definiert werden.

Bedingungen der vertraglichen Beziehungen

Im Rahmen seiner kommerziellen Aktivitäten, kann XENTRAN veranlasst sein, die Dienstleistung *Mobilservice* ihren eigenen Kunden anzubieten, die, zu anderen Zwecken, die Anwendung **xSMS/xMMS/xMobile** bereits benutzen.

Falls ein eigener Kunde von XENTRAN die Lieferung des Inhalts der Dienstleistung *Mobilservice* wünscht, fügt XENTRAN in den **xSMS/xMMS/xMobile**-Vertrag oder seine Beilagen eine Bestimmung ein, in der die Modalitäten und der Preis dieser Dienstleistung definiert sind.

Koordination

In allen Fällen verpflichten der Dienstleistungsanbieter und XENTRAN sich, transparent in ihren Kontaktnahmen zu sein, um die Anstrengungen zur Vermarktung der Dienstleistung *Mobilservice* adäquat zu koordinieren.

D. Rechte und Pflichten des Kunden

1. Im Allgemeinen

Anwendung

Der Kunde oder Dienstleistungsanbieter ist für seine eigenen Anwendungen verantwortlich (einschließlich Hardware, Systeme und Software). Der Kunde oder Dienstleistungsanbieter ist für die Übertragung der Daten von seinen eigenen Anwendungen zu **xSMS/xMMS/xMobile** verantwortlich. Der Kunde oder Dienstleistungsanbieter übernimmt alle damit verbundenen Kosten. Der Kunde oder Dienstleistungsanbieter ist dafür verantwortlich, seine Dienstleistungen an die Bedürfnisse seiner Kunden anzupassen. Auf Anfrage kann XENTRAN den Kunden oder Dienstleistungsanbieter darin unterstützen. Dies wäre Gegenstand einer separaten dem **xSMS/xMMS/xMobile**-Vertrag oder seinen Beilagen unterstehenden Vereinbarung.

Inhalt der Dienstleistungen

Der Kunde oder Dienstleistungsanbieter ist alleine verantwortlich für den Inhalt seiner Dienstleistungen und garantiert hiermit, Inhaber sämtlicher zu ihrer Veröffentlichung, Haltung und Anbietung notwendiger Rechte, Genehmigungen und Lizenzen zu sein.

Der Kunde oder Dienstleistungsanbieter bleibt zu jeder Zeit vollumfänglicher Eigentümer des Inhalts. XENTRAN hat kein Anrecht auf eine andere Benützung des Inhalts als der im vorliegenden Vertrag umschriebenen. Der Kunde darf während der Vertragsdauer mit keinem anderen Anbieter im Bereich SMS/MMS/WAP Service zusammenarbeiten.

Der Kunde oder Dienstleistungsanbieter ist alleine verantwortlich für den Entwurf, die Herstellung, die Verwaltung und den Umlauf der seine Dienstleistung durchlaufenden Inhalte.

Der Kunde oder Dienstleistungsanbieter wird hiermit ausdrücklich darauf hingewiesen, dass gewisse Inhalte unerlaubt sind, da sie gegen die guten Sitten oder gegen das Gesetz verstossen und dass diese Inhalte somit für die Benutzer weder kreiert, eingeführt, aufbewahrt, in Umlauf gebracht, vertrieben, ausgestellt, angeboten, gezeigt, zugänglich gemacht noch zur Verfügung gestellt werden dürfen.

Illegal ist insbesondere jedweder Inhalt der gegen die Artikel 135, 197, 259, 261 und 261bis StGB verstösst, somit insbesondere aber nicht ausschliesslich:

- i. rassistische oder zu rassistischem Hass oder Diskriminierung anstachelnde Inhalte;
- ii. zu Hass oder Gewalt anstachelnde Inhalte;
- iii. pornographische Inhalte;

Der Kunde oder Dienstleistungsanbieter wird hiermit ausdrücklich darauf hingewiesen, dass das Bundesgesetz vom 8. Juni 1923 betreffend die Lotterien und die gewerbsmässigen Wetten die Organisation und Veranstaltung von Lotterien und Wetten ohne Genehmigung verbietet. Dieses Verbot gilt ebenfalls für die Organisation oder Veranstaltung von Lotterien oder Wetten im Ausland, selbst wenn eine solche Lotterie nach ausländischem Recht zulässig sein sollte.

Der Kunde oder Dienstleistungsanbieter verpflichtet sich ausdrücklich, weder unerlaubte Inhalte zu veröffentlichen noch den Transit solcher unerlaubter Inhalte durch seine Dienstleistung hinzunehmen. Er ist alleine dafür verantwortlich, die durch seine Dienstleistung durchlaufenden Inhalte zu überprüfen. Desgleichen verpflichtet er sich, die Dienstleistungen nicht unerlaubterweise zu benutzen.

Zustimmung des Mobilfunkabonnenten

Im Allgemeinen

Der Kunde unterlässt die Versendung vom Mobilfunkabonnenten nicht verlangten SMS. Allein die Versendung von Informationen über seine eigenen SMS Service an seine Endkunden ist dem Kunden oder Dienstleistungsanbieter gestattet. Zu diesem Zwecke, muss sich der Kunde oder Dienstleistungsanbieter versichern, dass der Endkunde darüber informiert ist und seine Zustimmung dazu erteilt hat. Ausserdem verpflichtet sich der Kunde oder Dienstleistungsanbieter die Vorherige Zustimmung XENTRAN dazu einzuholen.

Sollte XENTRAN erfahren, dass der Kunde oder Dienstleistungsanbieter Nachrichten an die Abonnenten ohne deren vorherige Zustimmung verschickt, verwahrt XENTRAN den Kunden oder Dienstleistungsanbieter sofort und koppelt ihn provisorisch vom Service **xSMS/xMMS/xMobile** ab. Der Kunde hat dann einen Tag Zeit, um die Situation effektiv zu bereinigen.

Werbung

Werbung enthaltende Nachrichten dürfen nicht ohne vorherige ausdrückliche Zustimmung der Mobilfunkabonnenten veröffentlicht werden.

Unter Vorbehalt des Nachstehenden, ist der Kunde oder Dienstleistungsanbieter dafür verantwortlich festzustellen, ob der Inhalt einer Nachricht als Werbung zu betrachten ist oder nicht. Für den Fall, dass Werbenachrichten veröffentlicht werden, muss der Kunde oder Dienstleistungsanbieter die Zustimmung XENTRAN vor Beginn der Operation einholen.

Pornographie

Der Kunde oder Dienstleistungsanbieter ist dafür verantwortlich festzustellen, ob der Inhalt einer Nachricht pornographisch ist oder nicht, ob er ausgestrahlt werden kann oder nicht und, soweit nötig, an wen er ausgestrahlt werden kann.

Soweit der Kunde oder Dienstleistungsanbieter Nachrichten pornographischen Inhalts im Sinne von Art. 197 Abs. 1 und 2 StGB ausstrahlt, die unter bestimmten Voraussetzungen – und soweit der Empfänger zustimmt - zulässig sind, oder soweit solche Nachrichten die vom Kunden oder Dienstleistungsanbieter betriebene Dienstleistung durchlaufen, unternimmt der Kunde oder Dienstleistungsanbieter alles nötige, um zu garantieren, dass:

- i. nur Personen im Alter von 16 Jahren oder darüber Zugang zu seiner Dienstleistung haben;
- ii. die Personen im Alter von 16 Jahren oder darüber welche Zugang zur Dienstleistung haben, ausdrücklich zustimmen, pornographischen Inhalten ausgesetzt zu sein.

Diese Bestimmung beeinträchtigt nicht die Anwendung einer im **xSMS/xMMS/xMobile**-Vertrag oder seiner Beilagen enthaltenen strengeren Bestimmungen über pornographische Inhalte.

Vertrieb

Der Kunde oder Dienstleistungsanbieter verpflichtet sich, seine mobilen Dienstleistungen mit seinen eigenen Mitteln adäquat zu vertreiben. Er übernimmt die uneingeschränkte und exklusive Haftung für seine Service und für jedwede Kommunikation im Zusammenhang mit diesen Services.

Jede Kommunikation muss in gut lesbarer Schriftgrösse folgende Elemente enthalten:

- Anweisung wie ein Abonnement gekündigt werden kann
- E-Mail-Adresse oder Postadresse für Hilfsleistungen oder
- Telefonnummer die keine Telekiosk- oder Business-Telefonnummer sein darf und die auf dem Festnetz von Swisscom oder Sunrise betrieben wird (zum Beispiel 031 xxx xxx xx oder 08xx xxx xx xx). Diese Verbindung muss von Montag bis Freitag von 8 Uhr bis 18 Uhr offen sein und ausserhalb dieser Zeiten auf ein Mobiltelefon oder einen Anrufbeantworter umgeleitet werden,
- Beschreibung des Service und der Natur des Serviceinhalts (Service mit Abonnement vom Typ push, Chating-Service, Voting-Service), des Preises pro SMS und der zu erwartenden Anzahl SMS pro Zeitspanne
- Beschreibung des Inhalts im Falle eines erotischen Inhalts und, in diesem Fall, Erwähnung, dass der Inhalt für Personen unter 16 Jahren ungeeignet ist.

In keinem Fall darf sich der Kunde oder Dienstleistungsanbieter in seinen Kommunikationen auf die Marke eines Mobilfunkbetreibers beziehen.

Der Kunde oder Dienstleistungsanbieter nimmt zur Kenntnis, dass sich die Mobilfunkbetreiber vorbehalten, die Interventionskosten in der Höhe von mindestens CHF 150.-- pro Mal zu verrechnen für den Fall, dass keine Postadresse und/oder Kundenservicenummer angegeben wurde oder ein sich beschwerender Kunde ohne Antwort geblieben ist. XENTRAN behält sich vor, sämtliche ihr von den Mobilfunkbetreibern aus diesen Gründen aufgelasteten Unkosten dem Kunden oder Dienstleistungsanbieter weiter zu verrechnen.

Diese Bestimmung beeinträchtigt nicht die Anwendung der untenstehenden Bestimmung über „*Unerlaubte Inhalte und Fehlen der Zustimmung des Abonnenten*“.

Pflichten des Kunden oder Dienstleistungsanbieters bezüglich Informationen, Kommunikation und Werbung für seine Services in der Öffentlichkeit

Der Kunde oder Dienstleistungsanbieter verpflichtet sich, XENTRAN jeden für die Öffentlichkeit bestimmten Informations-, Kommunikations- oder Werbeentwurf bezüglich seiner Service vor seiner Veröffentlichung zu unterbreiten.

Jede Änderung der für die Öffentlichkeit bestimmten Information, Kommunikation oder Werbung bezüglich der Service, muss XENTRAN spätestens 30 Tage vor der Veröffentlichung unterbreitet werden.

Der Kunde oder Dienstleistungsanbieter garantiert, XENTRAN jederzeit, unbeding und ohne zeitliche Einschränkung Zugang zu jedem der Information, Kommunikation oder Werbung dienenden Träger zu gewähren, insbesondere für den Fall, dass ein Mobilfunkbetreiber eine Untersuchung wegen Missbrauch von Services anstrengt.

Unerlaubte Inhalte und Fehlen der Zustimmung des Abonnenten

Im Falle einer unerlaubten Benützung der Dienstleistung **xSMS/xMMS/xMobile**, hat der Kunde oder Dienstleistungsanbieter XENTRAN ohne Verzug darüber per Fax, e-mail oder Telefon zu informieren und anzuweisen, das Konto des Benutzers zu sperren oder ihn abzukoppeln. Der Kunde oder Dienstleistungsanbieter bestätigt XENTRAN seine Anweisung zur Blockierung oder Abkoppelung schriftlich innert eines Tages.

Auf Anfrage des Kunden oder Dienstleistungsanbieters hin, stellt XENTRAN dem Kunden oder Dienstleistungsanbieter die notwendige technische Hilfe zur Verfügung über die XENTRAN verfügt, um die unerlaubte Benützung der Dienstleistung **xSMS/xMMS/xMobile** zu beenden.

XENTRAN hat das Recht, den Kunden oder Dienstleistungsanbieter ohne Vorwarnung, sofort und dauerhaft abzukoppeln, wenn:

- 1) der Kunde oder Dienstleistungsanbieter nicht innert der gesetzten Frist die unter Punkt „Zustimmung des Abonnenten“ beschriebene Situation bereinigt und/ oder
- 2) der Kunde oder Dienstleistungsanbieter unter Punkt „Inhalt der Dienstleistungen“ beschriebene illegale oder gegen die guten Sitten verstossende Inhalte versendet hat oder ausstrahlen hat lassen, ohne die Situation zu bereinigen;
- 3) die vom Kunden oder Dienstleistungsanbieter herausgegebenen oder verwalteten Zugangscodes missbräuchlich zum Schaden von XENTRAN verwendet werden;
- 4) der Kunde oder Dienstleistungsanbieter nicht die notwendigen Massnahmen ergriffen hat, um nicht autorisierten Personen den Zugang zu verwehren oder um den Benutzer vor Inhalten (pornographischen) zu warnen, denen er nicht ausgesetzt sein möchte;
- 5) der Kunde oder Dienstleistungsanbieter selbst die Dienstleistung **xSMS/xMMS/xMobile** widerrechtlich zu benützen scheint;
- 6) der Kunde oder Dienstleistungsanbieter sich nicht an den **xSMS/xMMS/xMobile** Vertrag oder seine Beilagen hält;
- 7) ein Mobilfunkbetreiber es von XENTRAN verlangt.

In allen oben erwähnten Fällen verpflichtet sich der Kunde oder Dienstleistungsanbieter, XENTRAN für jeden Schaden zu entschädigen, der XENTRAN entstehen könnte, wobei insbesondere aber nicht ausschliesslich sämtliche mit einem gerichtlichen oder schiedsgerichtlichen Prozess sowie der Suche nach einem Vergleich verbundenen Kosten dazugehören. Der Kunde oder Dienstleistungsanbieter verpflichtet sich weiter, XENTRAN für sämtliche Beträge zu entschädigen, die XENTRAN an Dritte auf Grund einer Verurteilung oder der Vollstreckung eines schiedsgerichtlichen Urteils oder einer vertraglichen Vereinbarung bezahlen müssen könnte, im Falle dass ein Dritter XENTRAN wegen des Inhalts über **xSMS/xMMS/xMobile** ausgestrahlter Nachrichten verantwortlich machen oder eine Betreuung gegen XENTRAN anstrengen würde.

XENTRAN ist nicht haftbar für direkte oder indirekte Schäden, die dem Kunden oder Dienstleistungsanbieter aus einer Abkoppelung entstehen könnten.

2. Zusätzliche Rechte und Verpflichtungen im Bezug auf den Dienstleistungsanbieter

Recht auf Vertragsbeziehungen mit seinen Kunden

Dem Dienstleistungsanbieter steht es offen, Verträge über die Lieferung von Mobildienstleistungen mit jedweden Kunden auszuhandeln. Der Dienstleistungsanbieter kann XENTRAN daher dazu veranlassen, seine Leistungen an die Kunden seiner Wahl zu erbringen, gemäss den in den vorliegenden Allgemeinen Vertragsbestimmungen, dem **xSMS/xMMS/xMobile**-Vertrag und seinen Beilagen enthaltenen Bedingungen.

Recht auf eindeutige und detaillierte Information

Der Dienstleistungsanbieter hat jederzeit Anspruch auf präzise und detaillierte Informationen über alle mit der Herstellung der Dienstleistung *Mobilservice* in Zusammenhang stehenden Angelegenheiten.

Buchhaltungsüberprüfung und Kontrollen

Der Dienstleistungsanbieter hat Anspruch, die von XENTRAN geleisteten Angaben in einem detaillierten Audit überprüfen zu lassen, und dies vor allem hinsichtlich des Volumens der in Anspruch genommenen Dienstleistungen und der Leistungsverträge durch die XENTRAN mit den Mobilbetreibern verbunden ist. XENTRAN kann sich Anfragen durch den Dienstleistungsanbieter in dieser Hinsicht nicht widersetzen.

Für den Fall, dass die Kontrollaufgaben vom Dienstleistungsanbieter an Dritte vergeben werden, kann XENTRAN auf keinen Fall für die daraus Kosten belangt werden.

E. Allgemeine Vertragsbestimmungen

Angebote von XENTRAN

Angebote ohne Gültigkeitsangaben werden nur als Information und ohne Verpflichtung seitens XENTRAN abgegeben. Broschüren, Werbedokumente, technische Beschreibungen und Preislisten, die als Beilage zu den Offerten von XENTRAN ausgegeben werden, kommt, ohne spezifische Andeutung, keinerlei vertraglicher Wert zu.

Bestellungen vom Kunden oder Dienstleistungsanbieter

Jede vom Kunden oder Dienstleistungsanbieter eingereichte Bestellung ist unwiderrufbar. Sollte sich XENTRAN innerhalb von 20 Arbeitstagen nach Erhalt der Bestellung nicht gemeldet haben, gilt diese Bestellung wie wenn sie von XENTRAN akzeptiert wäre. XENTRAN kann die Gültigkeit der Bestellung von einer Anzahlung oder einer finanziellen Garantie abhängig machen.

Preise

Die Preise verstehen sich für alle Dienstleistungen oder Produkte, netto in Schweizer Franken, ohne Mehrwertsteuer, FOB ab XENTRAN Geschäftsstelle. Die Preise können ohne Vorwarnung angepasst werden, abhängig von den Preislisten- oder Auslandswährungskursänderungen die bei den Lieferanten von XENTRAN zwischen dem Vertragsdatum und dem effektiven Lieferdatum entstanden sind.

Zahlungsbedingungen

Ohne die Anwendung des **xSMS/xMMS/xMobile**-Vertrages oder seiner Beilagen zu beeinträchtigen, sind XENTRAN Rechnungen innerhalb von 10 Tagen zu begleichen. Der Kunde oder Dienstleistungsanbieter hat keinen Anspruch auf ein Skonto auf die von ihm zu entrichtende Rechnungssumme. XENTRAN behält sich das Recht vor, eine komplette Zahlung oder eine Teilzahlung oder sogar die Produktion der finanziellen Garantie zu verlangen. Sollte der Kunde oder Dienstleistungsanbieter nicht innert der Frist von 10 Tagen zahlen, erhält er eine Mahnung und eine neue Frist von 20 Tagen wird ihm gesetzt. Zahlt der Kunde oder Dienstleistungsanbieter auch innerhalb dieser neuen Frist nicht, so wird ihm eine letzte Frist von 10 eingeräumt. Nach Ablauf dieser Frist wird der Kunde oder Dienstleistungsanbieter automatisch von einer von XENTRAN bezeichneten Betreuungsfirma betrieben.

Alle durch die Nicht-Einhaltung der Fristen verursachten Umtriebe und Unkosten werden dem Kunden oder Dienstleistungsanbieter verrechnet und die Zinsen auf den vom Kunden oder Dienstleistungsanbieter geschuldeten Betrag auf 10% im Jahr ab Zahlungsfristdatum erhöht.

Lieferung

Im Fall einer Güterlieferung, gelten die Güter als geliefert, wenn XENTRAN oder eine Transporteur damit beauftragt wurde sie zum Kunden oder Dienstleistungsanbieter oder von ihm gewünschten Lieferort zu liefern. Der Transport erfolgt auf Risiko des Kunden oder Dienstleistungsanbieters. Der Kunde oder Dienstleistungsanbieter hat dem letzten Transporteur etwaige Reklamationen sofort nach Erhalt der Ware oder des Transports mitzuteilen. Eine Schadensversicherung wird nur auf explizite Anfrage des Kunden oder Dienstleistungsanbieters abgeschlossen.

Definierte Lieferfristen dienen nur als Angabe. Im Falle einer verspäteten Lieferung erhält der Kunde oder Dienstleistungsanbieter nur das Recht, den Vertrag oder einen Teil des Vertrages zu kündigen, wenn er XENTRAN per Einschreiben gemahnt hat. Werden die definierten Dienste später als 6 Wochen nach dem geplanten Lieferdatum geliefert, hat der Kunde oder Dienstleistungsanbieter das Recht, einen Teil oder den gesamten Vertrag zu kündigen. XENTRAN wird jedoch dem Kunden oder Dienstleistungsanbieter keine Entschädigung schuldig sein.

Einschränkung der Garantie

Der Kunde oder Dienstleistungsanbieter bestätigt, Kenntnis vom Funktionieren des Service **xSMS/xMMS/xMobile** und Tests über dessen Funktionstüchtigkeit vorgenommen zu haben. Er willigt ein, einen Vertrag über die Benützung des Service im besehenem beziehungsweise getesteten Zustand abzuschliessen.

Für den Fall, dass **xSMS/xMMS/xMobile** einen seine Funktionstüchtigkeit beeinträchtigenden Defekt aufweisen sollte, verpflichtet sich XENTRAN ihre Möglichkeiten auszuschöpfen, um den Defekt innert kürzester Frist zu beheben. In einem solchen Fall kann XENTRAN nicht für die aus dem Defekt von **xSMS/xMMS/xMobile** für den Kunden oder Dienstleistungsanbieter erwachsenen Schäden haftbar gemacht werden.

Unter Vorbehalt der Bestimmungen des **xSMS/xMMS/xMobile** Vertrages und seiner Beilagen, sowie der Bestimmung „*Unerlaubte Inhalte und Fehlen der Zustimmung des Abonnenten*“ (unter Punkt D. 1. der vorliegenden

Allgemeinen Vertragsbestimmungen), kann XENTRAN den Kunden oder Dienstleistungsanbieter nicht haftbar machen für Einkommensausfälle, die aus einem durch den Kunden oder Dienstleistungsanbieter verschuldeten oder unverschuldeten Umsatzrückgang resultieren.

XENTRAN übernimmt keine Haftung für Schäden, die dem Kunden oder Dienstleistungsanbieter aus dem Verlust von Daten, aus der Instandsetzung des Inhalts oder aus dem Verlust oder der Instandsetzung von durch den Kunden oder Dienstleistungsanbieter im Rahmen des im **xSMS/xMMS/xMobile**-Vertrag benützten Produkten und Anwendungen.

Vertraulichkeit

Beide Parteien verpflichten sich zur strikten Geheimhaltung aller zur Verwirklichung der Zusammenarbeit ausgetauschten Informationen.

Im Falle einer Verletzung der Vertraulichkeitspflicht, behält sich XENTRAN das Recht vor auf die in Bestimmung „*Unerlaubte Inhalte und Fehlen der Zustimmung des Abonnenten*“ (unter Punkt D. 1. der vorliegenden Allgemeinen Vertragsbestimmungen) vorgesehenen Massnahmen zurückzugreifen.

Die Vertraulichkeitspflicht bleibt selbst nach dem Ende eines **xSMS/xMMS/xMobile**-Vertrages bestehen.

Marke

Die Marke **xSMS/xMMS/xMobile** verbleibt im Eigentum von XENTRAN. Der Abschluss eines **xSMS/xMMS/xMobile** Vertrages enthält keinerlei Erlaubnis, die den Kunden oder Dienstleistungsanbieter zur Benützung der Marke ermächtigt.

Vor jedweder Veröffentlichung der Marke **xSMS/xMMS/xMobile** in seinen eigenen Verkaufsunterlagen oder anderen Kommunikationsmitteln, hat der Kunde oder Dienstleistungsanbieter um Genehmigung von XENTRAN zu ersuchen.

Juridiktion und anwendbares Recht

Die vorliegenden Allgemeinen Vertragsbestimmungen unterstehen schweizerischem Recht.

Jedweder sich aus den vorliegenden Allgemeinen Vertragsbestimmungen, ihrer Gültigkeit, ihrer Auslegung, Ausführung, Schlecht- oder Nichtausführung ergebende Rechtsstreit, vertraglicher oder deliktischer Art fällt in die ausschliessliche Kompetenz der Gerichte in Bern.

xentran communications ag
Feldstrasse 42
CH – 3073 Gümligen

Januar 2009